

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 89/14 B

L 14 AS 1433/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 AS 1063/08 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Märkisch-Oderland,
Prötzeler Chaussee 7 k, 15344 Strausberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
28. Januar 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist, ob der Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger einen Betrag iHv 1757,10 Euro für "weitere Kosten der Unterkunft und Heizung" zu leisten.
- 2 Der seit Januar 2005 SGB II-Leistungen beziehende Kläger lebt in einem 2003 errichteten, im Eigentum seines Sohnes stehenden Wohnhaus. Nachdem er zunächst nur die Regelleistung erhalten und eine "eidesstattliche Versicherung" seiner (geschiedenen) Ehefrau vom 15.8.2006 vorgelegt hatte, wonach er "alle Verbrauchskosten und die Kaltmietkosten wie Steuern, Straßenreinigungsgebühren etc" trage, verurteilte das SG den Beklagten, dem Kläger für die Zeiträume Mai 2006 bis Oktober 2006, November 2006 bis Januar 2007 und Februar/März 2007 sowie April 2007 höhere KdU zu gewähren und wies die Klagen im Übrigen ab (*Urteile vom 13.2.2008 - S 16 AS 1121/06/S 16 AS 61/07*). Auch für die anschließenden Zeiträume vom Mai 2007 bis Oktober 2007 bzw November 2007 bis Januar 2008 bewilligte der Beklagte SGB II-Leistungen unter Einbeziehung von Beträgen für die Kosten der Unterkunft und Heizung (*Bescheide vom 28.3.2007, Bescheide vom 2.6.2007, Bescheide vom 7.6.2007, Widerspruchsbescheide vom 12.6.2007*). Für die streitigen Zeiträume wurden durch Urteil des SG vom 13.2.2008 weitere KdU-Teilbeträge zugesprochen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 28.5.2010*).
- 3 Im November/Dezember 2007 beantragte der Kläger die Tragung von weiteren KdU-Aufwendungen, die ihm nach seinen Angaben für die Zeit vom 1.5.2006 bis 30.4.2007 aus einer "Heizkostenabrechnung/Nutzungsvereinbarung" vom 7.11.2007 entstanden seien. Der Sache nach bezieht sich diese Abrechnung auf eine im April 2007 von dem Sohn als Eigentümer und dem Kläger schriftlich fixierte, "seit 1.1.2003 bestehende Nutzungsvereinbarung", in deren Anhang geregelt war, dass "11% der Anschaffungskosten Heizung jährlich auf den Nutzungsnehmer umgelegt (werden)" und die Kostenumlage mit der jährlichen Heizkostenabrechnung geltend gemacht werde. In einer "Änderung zum Nutzungsvertrag vom 29.4.2007" vom 10.1.2008 wurde vereinbart, "dass die jährliche 11%ige Umlage Gasanschaffungskosten iHv 1.124,84 Euro und die Ofenanschaffungskosten iHv 109,89 Euro, insgesamt 1.234,73 Euro, in Höhe von 102,90 Euro monatlich fällig" würden.
- 4 Die Klage gegen den Bescheid vom 22.1.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.6.2008, mit dem der Beklagte die Übernahme weiterer KdU abgelehnt hat, hatte keinen Erfolg (*Urteil des SG vom 30.6.2010*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 28.1.2014*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der im Dezember 2007 fällige Nachforderungsbetrag aus der "Heizkostenabrechnung/Umlagenutzungsvereinbarung" vom 7.11.2007 sei - im Falle seiner Anerkennung - ein im Dezember 2007 zu berücksichtigen-



der Bedarf. Es könne unentschieden bleiben, ob der angefochtene Bescheid vom 22.1.2008 nach § 96 SGG - unerkannt - Gegenstand des vorangegangenen, mit Urteil des LSG vom 28.5.2010 (*L 18 AS 1474/09 WA*) beendeten Verfahrens geworden sei. Auch wenn dies nicht der Fall gewesen sei, hätte in diesem Verfahren die Höhe der (auch) für Dezember 2007 beanspruchten KdU unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt geprüft werden müssen. Damit stehe rechtskräftig fest, dass dem Kläger für Dezember 2007 keine höheren Leistungen zustünden.

- 5 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, für deren Durchführung er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe begehrt.

II

- 6 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 7 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 8 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65*). Der Kläger macht geltend, das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine nach § 96 SGG "unerkannte" Klageerweiterung vorliege. Der 18. Senat des LSG hätte über die "unerkannte Klageerweiterung" entscheiden müssen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG sei ein Urteil, welches auf falschen Entscheidungsgründen beruhe und eine fehlerhafte Anwendung formellen Rechts impliziere, zu korrigieren.
- 9 Es ist aber durch die Rechtsprechung des Senats bereits verdeutlicht worden, dass in einem die Höhe der SGB II-Leistungen betreffenden Verfahren der Anspruch unter allen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten zu prüfen ist (*vgl zB Urteil des Senats vom 22.3.2010 - B 4 AS 59/09 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 9 RdNr 11*). In dem vorangegangenen Verfahren war also konkret - auch unter Berücksichtigung eines höheren KdU-Anspruchs wegen eines höheren Bedarfs für Dezember 2007 wegen einer fälligen Nachforderung aus der "Heizkostenabrech-



nung/Umlagenutzungsvereinbarung" vom 7.11.2007 - zu prüfen, in welcher Höhe KdU-Leistungen für den streitigen Zeitraum zu erbringen sind. Weiter hat der Senat in seinem Urteil vom 12.12.2013 (*B 4 AS 17/13 R - SozR 4-1500 § 192 Nr 2 RdNr 17*) ausgeführt, dass die Rechtshängigkeit für ein zweites Verfahren über denselben Streitgegenstand Sperrwirkung entfaltet und zur Unzulässigkeit der zweiten Klage führt. Diese Sperrwirkung endet zwar mit dem Abschluss des ersten Verfahrens (*hier: Eintreten der formellen Rechtskraft des Urteils des LSG vom 28.5.2010*). Die zweite Klage bleibt aber unzulässig, soweit sie denselben Streitgegenstand betrifft (*BSG aaO*), was hier der Fall ist. Unabhängig hiervon ist die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 10 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 11 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

